



**Satzung  
für die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

**mit Änderungen vom 15.11.1994, 03.07.2001**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit
  - § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg
- hat der Gemeinderat am 14. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 6,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundelegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird (z.B. Ölwehreinsatz, Gefahrguteinsatz, besonders Brandeinsätze wie Großbrände o.ä.), erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke, Vesper) gewährt.
- (6) Die Feststellung nach Abs. 3 und 5 trifft der Feuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter oder der zuständige Ersatzleiter.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Die Bewertung erfolgt gemäß Reisekostenstufe A.
- (2) Für die Berechnung der Zeit der Aus- und Fortbildung ist der Beginn bzw. das Ende der Reise zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.535 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant jeweils	256 €/Jahr
Abteilungskommandant	103 €/Jahr
Jugendleiter	52 €/Jahr

## § 4

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gelten die §§ 1 und 2 entsprechend. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8 €/Stunde, jedoch nicht mehr 64 €/Tag gewährt.

## § 5

### Verrechnungssätze der Stadt Engen für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Engen

#### A: Allgemeines

##### 1. Kostenpflicht

(1) soweit die Leistungen der Feuerwehr nach § 36 des Feuerwehrgesetzes vom 10. Februar 1987 nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Engen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz der entstandenen Kosten.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### 2. Höhe des Kostenersatzes

(1) Die zu erstattenden Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie die Kosten der verbrauchten Materialien. Außerdem werden die Leistungen Dritter, die im Auftrag der Feuerwehr ausgeführt werden und die Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungen von Geräten, die im jeweiligen Einsatz beschädigt worden sind (z. B. durch Säuren und Laugen), zurückverlangt.

(2) Bei der Ermittlung der Personal-, sowie der Betriebskosten werden angefangene halbe Stunden berechnet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeitspanne vom Ausrücken bis zum wieder Einrücken der Fahrzeuge bzw. für die Mannschaften die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft berechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle (Abschnitt B), die Bestandteile dieser Entschädigungssatzung ist.

#### B: Verrechnungssätze

##### (1.0) Personalkosten

###### 1.1 Bedienungspersonal bei privater Inanspruchnahme der Feuerwehr

- Städtische Mitarbeiter (Gerätewarte)	je Stunde 30 €
- Freiwilliger Feuerwehrmann	je Stunde 18 €
- Fahrer (Freiwillige Feuerwehr)	je Stunde 22 €

###### 1.2 Für Überlandhilfe und Einsätze auf Autobahnen

gelten die

Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen-Z-Feu) in der jeweils gültigen Fassung.

Derzeit pro Feuerwehrmann je Stunde 9 €

1.3 Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können je Feuerwehrmann höchstens zwei Stunden zugerechnet werden. Für die beim Alarm angetretenen Feuerwehrmänner, aber dann nicht abgerückten Wehrmänner, kann je eine Stunde berechnet werden. (gilt für 1.1 und 1.2)

## (2.0) Fahrzeuge

Personalkosten wie unter Punkt 1:  
Sonstige Kosten wie unter 3.0 und 4.0

### 2.1 Reguläre, kostenpflichtige Einsätze

	Aggregateinsatz/ je Stunde	Gebühren/pro Kilometer
Drehleiter, DL 30	72,00 €	1,80 €
Tanklöschfahrzeug, TLF 16	38,00 €	1,30 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 16 TS	38,00 €	1,30 €
Löschfahrzeug, LF 15	38,00 €	1,00 €
Rüstwagen, RW II	38,00 €	1,80 €
Mannschaftstransportwagen, MTW	15,00 €	1,00 €
Löschfahrzeug, LF 8 TSF (Daimler, Welschingen, Anself.)	23,00 €	1,00 €
Vorausrüstung, VRW	31,00 €	1,00 €

Die Gebühren für Fahrkilometer werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn keine Betriebsstunden der Einsatzfahrzeuge in Ansatz gebracht werden.

2.2 Für Feuerwehrkosten bei Überlandhilfen und Einsätze auf Autobahnen gelten wie unter 1.2 die Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens in der jeweils gültigen Fassung.

## (3.0) Ölschadensbekämpfung

- Personalkosten wie unter Punkt 1.0
- Fahrzeugkosten wie unter Punkt 2.0

### 3.1 Reguläre Kosten

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr zur Öl-Schadensbekämpfung wird zusätzlich zu den unter Punkt 3.0 genannten Personal- und Fahrzeugkosten eine Kostenpauschale in Höhe von 64 € erhoben. Hierin sind Gebühr, Betriebsgebühr und Reinigungsgebühr für den Ölabscheider, Ölabsauggerät, die Ölförderpumpe, den Ölperschlauch sowie den Ölauffangbehälter enthalten.

### (4.0) Sonstige Verrechnungssätze/Fehlalarme

#### 4.1 Fehlalarme

4.1.1 Beim Auslösen von Brandmeldungen pauschal 128 €

4.1.2 Böswillige Alarme werden dem Alarmierer in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. (vgl. Pos. 1.0 und 2.0, Personal- und Fahrzeugkosten)

4.2 Für sonstige Einsätze, wie Türen öffnen, Schadensbehebungen in privaten Haushalten und dergleichen gelten die Kostenerstattungsrichtlinie unter 1.0 und 2.0 (Personal- und Fahrzeugkosten)

4.3 Alle anderen Verrechnungssätze für Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Bekleidungsstücke etc. werden nach dem aktuellen Einstandspreis, zuzügl. Mehrwertsteuer und 15 % Verwaltungskostenanteil in Ansatz gebracht.

4.4 Für jeden abzurechnenden Feuerwehreinsatz wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

### (5.0) Sicherheitswachen

- Bei privaten und öffentlichen, auswärtigen Veranstaltungen

Wachgeld je Mann und Stunde bis 24.00 Uhr	6,20 €
Wachgeld je Mann und Stunde nach 24.00 Uhr	7,70 €

- Bei privaten und öffentlichen, örtlichen Veranstaltungen (incl. Verwaltungsgemeinschaft) wird eine Wachpauschale in Höhe von 12,80 € je Mann pro Abend erhoben.

Zur Abrechnung sind dem Hauptamt der Stadt Engen die jeweils erforderlichen Angaben von der Freiwilligen Feuerwehr Engen unverzüglich mitzuteilen. Das Hauptamt Engen fordert daraufhin von den Zahlungspflichtigen die entsprechenden Beträge an.

Die bei Veranstaltungen über Sicherheitswachen vereinnahmten Personalkosten werden nach Jahresablauf von der Stadt verrechnet und an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr weitergeleitet.

Außerdem gewährt die Stadt Engen einen alljährlichen Zuschuss an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Engen incl. Stadtteile, Jugendabteilung und Altersabteilung in Höhe von 5.113 €. Zusätzlich erhält jeder Feuerwehrangehörige für die alljährliche Mahlzeit nach der Jahresabschlussprobe einen Zuschuss in Höhe bis zu 10,30 €

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührentabelle der Freiwilligen Feuerwehr Engen vom 22. April 1985 außer Kraft.

Engen, den 14.12.1992

Sailer  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.